

CLP-Verordnung

Strengere Einstufung nach GHS

GHS Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien

Ihr Ansprechpartner für Produktsicherheit:
E-mail: ghs@chemetall.com

Verordnung (EU) Nr. 487/2013 der Kommission vom 8. Mai 2013 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt

Beispiel Neu



Alt



Gefahr

- H301: Giftig bei Verschlucken (falls LD50-Wert = 200-300 mg/kg bw → geänderte Kriterien)
- H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen
- H314: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
- H400: Sehr giftig für Wasserorganismen

C N

- R22: Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
- R34: Verursacht Verätzungen
- R40: Verdacht auf krebserzeugende Wirkung
- R50: Sehr giftig für Wasserorganismen



**Headquarters and
Regional Head Office
Europe, Middle East, Africa,
South America**
Chemetall GmbH
Trakehner Straße 3
D-60487 Frankfurt am Main
Germany
Tel.: +49 (0) 69 7165-0
Fax.: +49 (0) 69 7165-3018

E-mail: surfacetreatment@chemetall.com
Internet: www.chemetall.com

Die in dieser Broschüre enthaltenen Produktinformationen haben wir nach bestem Wissen und Gewissen zusammengetragen. Sie beruhen auf den in unserer Forschung gewonnenen Erkenntnissen und entsprechen unseren aktuellen Erfahrungen in der Industrie. Bei sämtlichen Darstellungen und Aussagen in dieser Broschüre handelt es sich um unverbindliche Informationen. Wir übernehmen keinerlei Haftung oder Garantie. Insbesondere haften wir nicht für eine bestimmte Anwendung, Verwendung oder Verarbeitung und die Verletzung von Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit der Verwendung unserer Produkte. Soweit nicht anders angegeben, sind alle genannten Marken eingetragene Zeichen der Chemetall GmbH oder ihrer verbundenen Unternehmen. Die teilweise oder vollständige Wiedergabe oder Vervielfältigung der in dieser Broschüre enthaltenen Informationen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Chemetall ausdrücklich verboten.

GHS

Ziele und Inhalte



Die GHS-Verordnung beschreibt ein weltweit einheitliches System zur Gefahrenkommunikation von Chemikalien. Sie beinhaltet die Harmonisierung der Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen weltweit mit den Zielen:

- + Höheres Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt
- + Verbesserung von freiem Handelsverkehr, Wettbewerbsfähigkeit und Innovation

Je mehr Länder in der ganzen Welt die GHS-Kriterien in ihr Rechtssystem übernehmen, desto größer ist der Nutzen für die Unternehmen.

Die GHS-Verordnung beinhaltet:

- + Kriterien für die Einstufung von Gefahrstoffen angeglichen an die Einstufung von Gefahrgütern
- + Neue Gefahrenklassen und -merkmale
- + Veränderte Gefahrenklassen → bereits bestehende Gefahrenklassen werden aufgesplittet, um sie zu spezifizieren
- + Neue Einstufungskriterien für Gemische (Zubereitungen)
- + Neue und veränderte Kennzeichnungselemente für die Etikettierung

CLP

Umsetzung innerhalb der EU



Am 20. Januar 2009 trat die EU Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Produkte unter dem Namen CLP-Verordnung (= Classification, Labelling and Packaging) in Kraft.

Übergangsfristen der CLP-Verordnung:

- + Die Übergangsfristen enden:
 - ▶ am 01.12.2010 für Reinstoffe,
 - ▶ am 01.06.2015 für Gemische (Zubereitungen)
- + Seit dem 1. Dezember 2010 bis zum 1. Juni 2015 enthalten die Sicherheitsdatenblätter für Stoffe die Einstufung sowohl nach der Richtlinie 67/548/EWG als auch nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- + Lagerbestände mit „alten“ Etiketten können noch zwei Jahre nach Ende der Übergangsfristen verkauft werden (Bsp.: Produkte, die vor Juni 2015 produziert werden, können bis Mai 2017 mit alter Etikettierung verkauft werden)
- + Ein Gebinde darf NICHT mit alter und neuer Kennzeichnung versehen werden!

Was ist neu?

Neu



Explosiv



Entzündlich



Oxidierend



Ätzend



Akute Toxizität

Alt



Explosiv



Entzündlich



Brandfördernd



Ätzend



Giftig

Was ist neu?

Neu



CMR, sensibilisierend oder Aspirationsgefahr



Gesundheitsschädlich, reizend oder bezeichnet eine niedrigere Gefahr



Umweltgefährlich



Komprimierte Gase

Alt



Gesundheitsschädlich Giftig



Gesundheitsschädlich oder reizend



Umweltgefährlich



Nach GefStoffV bisher kein Gefährlichkeitsmerkmal